

Satzung der Wappenhensch-Hauptstiftung

(Veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“ am 04.12.2008, in Kraft getreten an 05.12.2008)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 91 und 94 Sächs. Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Döbeln in der Sitzung am 18.09.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Wappenhensch-Hauptstiftung.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Döbeln.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit und Kinder- und Jugendsozialarbeit mit sozial benachteiligten Döbelner Kindern und Jugendlichen.
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung finanzieller Mittel.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Döbeln,
 - dem Stadtkämmerer,
 - fünf Stadträten und
 - zwei Vertretern der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Döbeln.

Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung analog.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag.

§ 8 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur unter Beachtung des § 94 Abs. 2 SächsGemO zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

§ 9 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Stadt Döbeln.

ausgefertigt: 10.10.2008

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister